

**Anlage 1**  
(zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a)

<b>Gemeinde</b>	_____
	_____

<b>Ort</b>	_____
<b>Datum</b>	_____

<b>An den Landkreis / die Landesdirektion</b>	_____
	_____

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020**

**1. Antragsteller**

Gemeinde	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
In der Gemeinde wurden/werden im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. März bis 17. April 2020

#### a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> , am 1. April 2020 lt. Meldung nach § 18 Abs. 5 SächsKitaG	Elternbeitrag je Monat für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , am 1. April 2020 nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG	Summe Elternbeitrag in Euro/Monat
1	Krippe			
2	Kindertagespflege			
3	Schulvorbereitungsjahr			
4	Kindergarten			
5	Hort			
6	gesamt			

**Nur grau unterlegte Felder** sind durch den **Antragsteller** auszufüllen. Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

**Weiß unterlegte Felder** sind durch die **Bewilligungsbehörde** auszufüllen. Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen. Die Summe des Elternbeitrages in Spalte 3 ergibt sich aus der Angabe in Spalte 1, multipliziert mit der Angabe in Spalte 2.

#### b) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG in Euro/Monat für Einrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde	
---	--

Für kreisangehörige Gemeinden durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen. Bei Kreisfreien Städten durch Antragsteller auszufüllen. Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vom 20. März und 30. April 2020 übernehmen im Schließungszeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten. Anzugeben ist hier entweder pauschal der Betrag für den Monat März 2020 oder alternativ der Betrag für den Schließungszeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020. Einzubeziehen sind alle Beträge, die für den benannten Zeitraum an die Träger oder Eltern ausgezahlt wurden oder zeitnah nachträglich ausgezahlt werden.

#### c) Zuschussbetrag

Summe Elternbeitrag nach a) Zeile 6 abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach b) = Zuweisungsbetrag 18.03. - 17.04.20 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 4. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. April bis 17. Mai 2020

##### a) Einnahmen aus Elternbeiträgen

Einnahmen aus Elternbeiträgen im Gemeindegebiet für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20 für betreute Kinder in Euro	
--	--

Durch Antragsteller auszufüllen. Umfasst sind Elternbeiträge für Notbetreuung und wiedereinsetzende Regelbetreuung. Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit als Einnahme anzugeben.

Zu den hier relevanten Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Sollten in diesem Zeitraum auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung ab Einsetzen der Regelbetreuung für Tagespflegekinder ab dem 4. Mai und für Schulkinder in der vierten Klasse ab 6. Mai keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist für diese Kinder der nicht erhobene Elternbeitrag im Umfang eines halben Monatsbetrages als Beitragseinnahme anzusetzen.

##### b) Zuweisungsbetrag

Summe Zuweisungsbetrag nach 3. c) abzüglich Einnahmen aus Elternbeiträgen nach 4. a) = Zuweisungsbetrag 18.04. - 17.05.20 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 5. Zuweisung gesamt

Summe Zuweisungsbeträge nach 3. c) und 4. b) in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 6. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

**Anlage 2**  
(zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b)

<b>Öffentlicher Schulträger</b> _____ _____
--

<b>Ort</b> _____
<b>Datum</b> _____

<b>An die Landesdirektion Sachsen</b> _____ _____
---

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020**

**1. Antragsteller**

Öffentlicher Schulträger	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung**

In Einrichtungen in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers wurden/werden im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
An Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft des Schulträgers befinden, wurde/wird die Zuweisung im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<b>ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. März bis 17. April 2020

#### a) Elternbeitrag nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO

		1	2	3
Betreuungsart		Anzahl rechnerische 5-h- bzw. 6-h-Kinder am 10. September 2019 lt. Meldung nach § 12 Abs. 3 Sächs- FöSchülBetrVO	Elternbeitrag 5 h bzw. 6 h je Monat in Euro nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBe- trVO am 1. April 2020	Summe Elternbeitrag in Euro/Monat
1	Hort 5 h			
2	Hort 6 h			
3	gesamt			

**Grau unterlegte Felder** sind durch den **Antragsteller** auszufüllen.

**Weiß unterlegte Felder** sind durch die **Bewilligungsbehörde** auszufüllen. Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 12 SächsFöSchülBetrVO zu übernehmen. Die Summe des Elternbeitrages in Spalte 3 ergibt sich aus der Angabe in Spalte 1, multipliziert mit der Angabe in Spalte 2.

#### b) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO in Euro/Monat für Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers	
--	--

Die Angabe ist vom Antragsteller beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfragen und einzutragen. Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vom 20. März und 30. April 2020 übernehmen im Schließungszeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten. Anzugeben ist hier entweder pauschal der Betrag für den Monat März 2020 oder alternativ der Betrag für den Schließungszeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020. Einzubeziehen sind alle Beträge, die für den benannten Zeitraum an die Träger oder Eltern ausgezahlt wurden oder zeitnah nachträglich ausgezahlt werden.

#### c) Zuweisungsbetrag

Summe Elternbeitrag nach a) Zeile 3 abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach b) = Zuschussbetrag 18.03. – 17.04.20 in Euro	
---	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 4. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. April bis 17. Mai 2020

##### a) Einnahmen aus Elternbeiträgen

Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder in Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20 in Euro	
---	--

Durch Antragsteller auszufüllen. Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit als Einnahme anzugeben.

Zu den hier relevanten Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitragseinnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Sollten in diesem Zeitraum auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung ab Einsetzen der Regelbetreuung für Schulkinder in der vierten Klasse ab 6. Mai keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist für diese Kinder der nicht erhobene Elternbeitrag im Umfang eines halben Monatsbetrages als Beitragseinnahme anzusetzen.

##### b) Zuweisungsbetrag

Summe Zuweisungsbetrag nach 3. c) abzüglich Einnahmen aus Elternbeiträgen nach 4 a) = Zuweisungsbetrag 18.04. – 17.05.20 in Euro	
---	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 5. Zuweisung gesamt

Summe Zuweisungsbeträge nach 3. c) und 4. b) in Euro	
--	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 6. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten Vertreter(s) des öffentlichen Schulträgers

<b>Name und Anschrift des Trägers</b>
---------------------------------------

<b>Ort, Datum</b>
-------------------

<b>Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz</b>
---

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 2 der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020**

**1. Antragsteller**

Name	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon

**Bankverbindung:**

Kontoinhaber
IBAN

**2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung**

Die Kindertageseinrichtung, für die die Leistung beantragt wird, ist in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	<b>Ja</b>	<b>nein</b>
In der Einrichtung wurden/werden im Umfang des gewährten Zuschusses im Schließungszeitraum/nach dem Schließungszeitraum, jedoch spätestens zwei Monate nach Auszahlung, Elternbeiträge gemindert.	<b>Ja</b>	<b>nein</b>

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

### 3. Berechnung des Zuschusses für den Zeitraum 18. März bis 17. April 2020

#### a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG in der Standortgemeinde

Betreuungsart		1	2	3
		Anzahl rechnerische <b>9-h-Kinder</b> , im Hort abweichend <b>6-h-Kinder</b> , am 1. April 2020 lt. Meldung nach § 2 Abs. 4 SächsKitaFinVO	Elternbeitrag je Monat für <b>9 h</b> , im Hort abweichend für <b>6 h</b> , am 1. April 2020 nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG in der Standortgemeinde	Summe Elternbeitrag in Euro/Monat
1	Krippe			
3	Schulvorbereitungsjahr			
4	Kindergarten			
5	Hort			
6	gesamt			

**Nur grau unterlegte Felder** sind durch den **Antragsteller** auszufüllen. Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

**Weiß unterlegte Felder** sind durch die **Bewilligungsbehörde** auszufüllen. Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG i.V.m. § 2 SächsKitaFinVO zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen. Die Summe des Elternbeitrages in Spalte 3 ergibt sich aus der Angabe in Spalte 1, multipliziert mit der Angabe in Spalte 2.

#### b) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Euro/Monat für in der Einrichtung betreute Kinder	
--	--

Durch den Antragsteller einzutragen, ggf. bei den Eltern zu erfragen. Relevant ist nur der Betrag bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages. Einzutragen ist entweder pauschal der Übernahmebetrag für den Monat März 2020 oder alternativ der Betrag für den Schließzeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020. Zu berücksichtigen sind alle Beträge, die für den benannten Zeitraum an den Träger oder Eltern ausgezahlt wurden oder zeitnah nachträglich ausgezahlt werden. Wurde/wird der Betrag an die (beitragsfrei gestellten) Eltern ausgezahlt, ist er an den Träger weiterzuleiten. Für den Zeitraum der Beitragsfreistellung (in Höhe Beitrag Standortgemeinde) haben die Eltern keine Beitragskosten, der Übernahmebetrag des Jugendamtes soll dem Träger zur Verfügung stehen.

#### c) Zuschussbetrag

Summe Elternbeitrag nach a) abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach b) = Zuschussbetrag 18.03. - 17.04.20 in Euro	
---	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.



#### 4. Berechnung des Zuschusses für den Zeitraum 18. April bis 17. Mai 2020

##### a) Einnahmen aus Elternbeiträgen

Einnahmen aus Elternbeiträgen für in der Einrichtung betreute Kinder, soweit sie nicht den Elternbeitrag in der Standortgemeinde übersteigen, für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20	
--	--

Durch Antragsteller einzutragen. Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden (bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Betrages) und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20.

Sollten in der Standortgemeinde für das Schulvorbereitungsjahr oder den Hort keine Elternbeiträge erhoben werden, sind hier Einnahmen des Antragstellers aus Elternbeiträgen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort nicht mit anzugeben.

##### b) Zuschussbetrag

Summe Zuschussbetrag nach 3. c) abzüglich Einnahmen aus Elternbeiträgen nach a) = Zuschussbetrag 18.04. - 17.05.20 in Euro	
---	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 5. Zuschuss gesamt

Summe Zuschussbeträge nach 3. c) und 4. b) in Euro	
---	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

#### 6. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers